

**Tierseuchenverordnung Nr. 39-05-2026**

(Allgemeinverfügung)

**zur Festlegung einer Sperrzone II zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen; Widerruf der Allgemeinverfügung 39-03-2026 vom 02.03.2026**

Aufgrund Art. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i. V. m. Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429, sowie i. V. m. § 14d Abs. 2 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

**I. Anordnung Errichtung Sperrzone II**

Zum Schutz gegen die ASP bei Wildschweinen wird eine Sperrzone II festgelegt.

**II. Gebietsfestlegung Sperrzone II**

Das Gebiet der Sperrzone II wird erweitert. Die Abgrenzung der Sperrzone II sowie zusätzlich des Kerngebietes und der Sperrzone I werden in einer interaktiven Karte dargestellt.

**Die interaktive Karte kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden:**

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/DF6F4D7DCD07A38F344366480127F18E1C92FEEA69D5F9E846B9C948FBF6B3AB>

**III. Anordnungen Sperrzone II**

Gleichzeitig ordne ich für die Sperrzone II Folgendes an:

1. Für Jagdausübungsberechtigte
2. Für Tierhalter:innen (inkl. Hobbyhaltungen und Minipigs)
3. Für alle Personen

- 1 -

**Lieferanschrift:**  
Kreisverwaltung Olpe  
Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz  
57462 Olpe

**Internet:** www.kreis-olpe.de  
**Zentralfax:** 02761 / 81343

**Servicezeiten:** Mo – Do 08 – 12:30 u. 13:30 – 17 Uhr  
Fr 08 – 13 Uhr

**Konten der Kreiskasse:**  
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden  
IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83  
BIC: WELADED1OPE  
Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen  
IBAN: DE 93 4626 1822 0201 9004 00  
BIC: GENODEM1WDD



VWS, Linie 540, 541, 546, SB3 Haltestelle Kreishaus



## 1. Für Jagdausübungsberechtigte:

| Nr. | Anordnung   |
|-----|---|
| 1.  | <p><b>Verstärkte Bejagung zur Seuchenbekämpfung:</b><br/>Zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest wird in der Sperrzone II eine verstärkte Bejagung des Schwarzwildes angeordnet. Die Jagdausübungsberechtigten haben die Schwarzwildbestände in enger Abstimmung mit dem Veterinäramt intensiv zu bejagen.</p> <p>Bewegungsjagden werden nach Prüfung im Einzelfall genehmigt. Die Durchführung von Bewegungsjagden ist per E-Mail an <a href="mailto:aspinfo@kreis-olpe.de">aspinfo@kreis-olpe.de</a> zu beantragen.</p> <p><i>(Art. 65 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 6 SchwPestV)</i></p>  |
| 2.  | <p>Zur Tierseuchenbekämpfung wird die verstärkte Suche nach <b>verendeten Wildschweinen</b> bzw. Kadaverteilen von Wildschweinen angeordnet.</p> <p><i>(Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 5b SchwPestV)</i></p>   |
| 3.  | <p><b>Jedes verendet oder verunfallt aufgefundene Wildschwein</b> ist unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 sind ausschließlich durch den von meiner Behörde bestimmten Personenkreis durchzuführen.</p> <p>Hinweis: <b>Die Anzeigen sind zu richten an <a href="mailto:asp@kreis-olpe.de">asp@kreis-olpe.de</a>; In der Anzeige sind die korrekten Koordinaten (Hoch- und Rechtswert) des Fundortes anzugeben. Die Kennzeichnung des Wildschweines hat mittels einer Wildmarke zu erfolgen.</b></p> <p><i>(Art. 63 Abs. 2 und 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14e Abs. 1 S. 1. Buchstabe d) SchwPestV)</i></p>  |
| 4.  | <p><b>Bei jedem gem. Nr. 1 erlegten Wildschwein</b> erfolgt die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und ggf. weitere Verwertung bzw. unschädliche Beseitigung durch die jagdausführende Person.</p> <p>Jagdausübungsberechtigte haben</p> <ol style="list-style-type: none"><li>jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung meiner Behörde zu kennzeichnen und einen von mir vorgegebenen Begleitschein auszustellen,</li><li>von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung meiner Behörde zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und an eine von meiner Behörde festgelegte Stelle zu verbringen und</li><li>den Wildschweinkörper in auslaufsicheren Behältern auf direktem Wege unter Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zu den von der Veterinärbehörde bestimmten Stellen in der Sperrzone II zu verbringen und vor dem Kontakt mit anderen Wildschweinkörpern zu schützen. Das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.</li></ol> <p>Die Entsorgung der Wildschweinkörper, die nicht der lebensmittelrechtlichen Verwertung zugeführt werden sollen, hat über die Abholung durch die Fa. SecAnim (roten Tonnen oder bei größeren Tieren über vergleichbare, auslaufsichere Behältnisse) zu erfolgen.</p> |

| Nr. | Anordnung  |
|-----|--|
|     | (Art. 64 Abs. 2 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b, Nr. 2, Nr. 3, Satz 3 Nr. 3 und Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SchwPestV)   |
| 5.  | Die Jagdausübung auf oder die Durchführung der letalen Entnahme von Wildschweinen, durch von mir beauftragte Personen, ist durch den Jagdausübungsberechtigten zu dulden.<br><br>(Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 6 SchwPestV)  |
| 6.  | Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Sperrzone II ist untersagt.<br><br>(Art. 64 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 48 Verordnung (EU) 2023/594)   |
| 7.  | Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Ausfuhr und das Transportieren innerhalb dieser Sperrzone II und aus dieser heraus von tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen, die in der Sperrzone II erlegt worden sind, ist untersagt.<br><br>Der Transport des Aufbruches sowie des Tierkörpers zu den von mir bestimmten Stellen ist hiervon ausgenommen.<br><br>Eine Ausnahme stellt das Verbringen zu und das Beseitigen in einen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 durch meine Behörde oder von meiner Behörde beauftragten Personen nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 dar. Weitere Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.<br><br>(Art. 64 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 49 Verordnung (EU) 2023/594)   |
| 8.  | Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Ausfuhr und das Transportieren innerhalb dieser Sperrzone II und aus dieser heraus von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, sowie des Tierkörpers, die in der Sperrzone II erlegt worden sind, ist untersagt.<br><br>Der Transport des Tierkörpers zu den von mir bestimmten Stellen ist hiervon ausgenommen.<br><br>Bei negativ auf das ASP-Virus getesteten Wildschweinen, gelten Verbringungen des oben genannten frischen Wildschweinefleisches, der Wildschweinefleischerzeugnissen sowie des Tierkörpers grundsätzlich innerhalb der Sperrzone II gestattet, wenn diese im Rahmen des privaten häuslichen Gebrauches geschehen.<br><br>(Art. 49 und Art. 52 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594) |
| 9.  | Gem. Nr. 1 erlegte oder gem. Nr. 3 aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.<br><br>(Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV)  |
| 10. | Personen, soweit sie mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen  |

| Nr. | Anordnung   |
|-----|---|
|     | <p>nach näherer Anweisung meiner Behörde durchzuführen. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) die bei der Jagd verwendet werden, sind nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und desinfizieren.</p> <p><i>(Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 3 SchwPestV)</i></p> |

## 2. Für Tierhalter:innen (inkl. Hobbyhaltungen und Minipigs):

| Nr. | Anordnung   |
|-----|---|
| 11. | <p>Schweinehaltende Personen haben, sofern dies nicht bereits geschehen ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine bei mir anzuzeigen; dies ist fortlaufend bei Veränderungen vorzuführen,</li> <li>b) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach meiner näheren Anweisung serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,</li> <li>c) Sämtliche Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen, in Berührung kommen können. Freiland- und Auslaufhaltungen sowie Gatterhaltung sind untersagt.</li> <li>d) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,</li> <li>e) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,</li> <li>f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.</li> </ol> <p>Hinweis: <b>Die Anzeigen sind zu richten an <a href="mailto:asp@kreis-olpe.de">asp@kreis-olpe.de</a>;</b><br/>zu e): Geeignet sind Desinfektionsmöglichkeiten dann, wenn sie eine klare Differenzierung zwischen Innen- und Außenbereich erlauben und ein gegen ASPV wirksames Desinfektionsmittel gem. Anwendungshinweisen verwendet wird.</p> <p><i>(Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 und Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 4 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 5 und Nr.6 der SchwPestV)</i></p> |
| 12. | <p>Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.</p> <p><i>(Art. 64 Abs. 2 Buchst. a und Art. 65 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 1 der SchwPestV)</i></p>  |
| 13. | <p>Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sind, dürfen nicht in den schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.</p> <p><i>(Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687, i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV)</i></p>  |

| Nr. | Anordnung  |
|-----|--|
| 14. | <p>Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate (vor dem 09.01.2025) vor der Festlegung der Sperrzone II gewonnen wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert bzw. mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.</p> <p><i>(Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV)</i></p> |
| 15. | <p>Getreide und weitere Feldfrüchte, die in der Sperrzone II gewonnen worden sind, können in Schweinehaltungsbetrieben verwertet werden, wenn diese mindestens 30 Tage vor Wildschweinen geschützt gelagert oder mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurden.</p> <p><i>(Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687)</i></p>   |
| 16. | <p>Das Verbringen oder die Ausfuhr von Schweinen aus einem Betrieb, der in einer Sperrzone II gelegen ist, ist untersagt. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.</p> <p><i>(Art. 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)</i></p>   |
| 17. | <p>Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einer Sperrzone II gelegen ist, nicht in eine Schlachtstätte verbracht werden. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.</p> <p><i>(Art. 9 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)</i></p>  |
| 18. | <p>Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch-, Schweinefleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen, Embryonen, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Schweinen, die in einem Betrieb in einer Sperrzone II gehalten worden sind, sind untersagt. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.</p> <p><i>(Art. 10 Abs. 1, 3 i.V.m. Art. 34; Art. 11 i.V.m. Art. 38, Art. 39; Art.12 Abs. 1, Art. 42 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)</i></p>   |

### 3. Für alle Personen:

| Nr. | Anordnung   |
|-----|---|
| 19. | <p>Eigentümer:innen bzw. Besitzer:innen von Grundstücken haben ein Betreten ihrer Grundstücke durch Dritte sowie die Überfliegung mit Drohnen im Rahmen von durch den Kreis Olpe oder von ihm beauftragte Personen durchgeführte Suchen nach verendeten Tieren zu dulden.</p> <p><i>(Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 28a Tiergesundheitsgesetz)</i></p>   |
| 20. | <p>Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde, die nicht jagdlich geführt werden, in der Sperrzone II nicht frei herumlaufen.</p> <p><i>(Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 7 SchwPestV)</i></p>  |
| 21. | <p>Personen, soweit sie mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung kommen können, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung meiner Behörde durchzuführen. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sind nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und desinfizieren.</p> <p><i>(Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 6a SchwPestV)</i></p>   |
| 22. | <p>Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist ausschließlich auf öffentlichen Verkehrswegen und Wanderwegen gestattet, sofern es aufgrund oben aufgeführter Maßnahmen nicht ausdrücklich gestattet oder angeordnet ist sowie land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten dient.</p> <p><i>(Art. 64 Abs. 2 a) der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5c SchwPestV)</i></p>  |
| 23. | <p>Entlang der unter Ziffer II. dargestellten Grenze der Sperrzone II auf dem Gebiet des Kreises Olpe, in einem Korridor von zwei Kilometern von der Grenze der Sperrzone II aus betrachtet in Richtung Kerngebiet, haben die Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten und sonstige von der Maßnahme betroffenen Personen die Errichtung und die Unterhaltung eines mobilen und eines festen Zauns zum Schutz gegen die Ausbreitung der ASP bei Wildschweinen zu dulden. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die mit der Errichtung, Überwachung und Instandsetzung der Zäune einhergehenden Beschränkungen und Erschwerungen.</p> <p><i>(Artikel 71 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14 d Absatz 2c Nummer 3 SchwPestV)</i></p> |

#### IV. **Widerruf der Allgemeinverfügung 39-03-2026 vom 02.03.2026**

Die Allgemeinverfügung Nr. 39-03-2026 vom 02.03.2026 wird hiermit widerrufen.

## **V. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Für die unter I. bis III. getroffenen Anordnungen (Seuchenbekämpfungsmaßnahmen) wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetzes gilt.

## **VI. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

### **Begründung:**

In der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe ist am 14.06.2025 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt worden. Im darauffolgenden wurde unmittelbar um den ersten Fundort bei weiteren verendeten Wildschweinen außerhalb des Kerngebietes das ASP-Virus nachgewiesen. Ebenfalls wurde das ASP-Virus bei mehreren Wildschweinen im Kreis Siegen-Wittgenstein und im Hochsauerlandkreis festgestellt.

Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für gehaltene sowie wildlebende Schweine. Mit diesen angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Schwarzwildpopulation sowie ein Übertreten des Virus in Hauschweinebestände vermieden werden.

Am 05.03.2026 wurde das ASP-Virus bei einem in Sperrzone II bei der Ortschaft Kirchhundem-Silberg erlegten Wildschwein amtlich festgestellt. In der Folge wurde bei fünf weiteren Wildschweinen in der Gemeinde Kirchhundem des ASP-Virus amtlich festgestellt. Darüber hinaus wurde bei einem im Kreis Siegen-Wittgenstein, Gemeinde Kreuztal, verendet aufgefundenem Wildschwein am 13.04.2026 der ASP-Ausbruch amtlich festgestellt.

Diese Nachweise haben zur Folge, dass die zuletzt am 02.03.2026 festgelegte Sperrzone II erweitert werden muss.

Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für gehaltene sowie wildlebende Schweine. Mit diesen angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Schwarzwildpopulation sowie ein Übertreten des Virus in Hauschweinebestände vermieden werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

### **Zu I.**

Die Anordnung unter Ziffer I. (Anordnung zur Errichtung der Sperrzone II) beruht auf Art. 3 Buchst. b i.V.m. Art. 6 Abs. 1 u. 3 Buchst. a der Durchführungsverordnung 2023/594 der Kommission in Verbindung mit § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV).

Ist der Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 3 Buchst. b i.V.m. Art. 6 Abs. 1 u. Abs. 3 a) der Durchführungsverordnung 2023/594 der Kommission um die Abschuss- oder Fundstelle unverzüglich eine infizierte Zone / Sperrzone II ein.

Mit Durchführungsverordnung (EU) 2026/483 vom 25. Februar 2026, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 27. Februar 2026, hat die EU-Kommission diesen Anhang I geändert und eine vormals geplante Erweiterung der Sperrzone II in Anhang I Teil II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelistet.

Die Festlegung der Sperrzone II ist damit zwingend vorgeschrieben.

Im Nachgang zur Listung durch die EU-Kommission wurde eine Erweiterung der Sperrzone II aufgrund der amtlichen Feststellung eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) am 13.04.2026 im Kreis Siegen-Wittgenstein, Gemeinde Kreuztal, über das von der EU-Kommission festgelegte Gebiet hinaus erforderlich.

Ziel ist es, die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nach amtlicher Feststellung eines Ausbruchs bei Wildschweinen effektiv einzudämmen und die Tilgung der Seuche zu gewährleisten.

Die Einrichtung der Sperrzone II dient dem legitimen Zweck, die weitere Verbreitung des Erregers – insbesondere auf Hausschweinebestände und bislang seuchenfreie Gebiete – zu verhindern und die Tiergesundheit sowie erhebliche wirtschaftliche Interessen zu schützen.

## **Zu II.**

Die Größe und der Zuschnitt der Sperrzone II unterliegen dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Populationsdichte und Bewegungsmuster der Wildschweine: Um sicherzustellen, dass alle potenziell infizierten Tiere und deren Bewegungsräume erfasst werden, ist eine ausreichende räumliche Ausdehnung der Zone erforderlich.
- Natürliche und künstliche Barrieren: Die Festlegung orientiert sich an natürlichen Grenzen (z.B. Flüsse, Autobahnen) und vorhandenen Zäunen, um eine effektive Eindämmung zu gewährleisten.
- Epidemiologische Erkenntnisse: Die aktuelle Seuchenlage, die Dynamik des Ausbruchsgeschehens sowie Erfahrungen aus anderen betroffenen Regionen werden einbezogen.
- Überwachungs- und Bekämpfungsmöglichkeiten: Die Größe der Zone muss es ermöglichen, die vorgeschriebenen Maßnahmen wie verstärkte Bejagung, Fallwildsuche, Monitoring und ggf. Errichtung von Zäunen wirksam umzusetzen.
- Verhältnismäßigkeit: Die getroffenen Maßnahmen und die Ausdehnung der Sperrzone II sind geeignet, erforderlich und angemessen, um den legitimen Seuchenschutz zu gewährleisten, ohne unzulässig in andere Rechtsgüter einzugreifen.

Die Festlegung der Sperrzone II erfolgte daher nach sorgfältiger Abwägung aller relevanten fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte. Die gewählte Ausdehnung trägt dem Erfordernis Rechnung, die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen wirksam umzusetzen und gleichzeitig die Belastungen für betroffene Betriebe und die Allgemeinheit auf das notwendige Maß zu beschränken. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in vollem Umfang Rechnung getragen

Gemäß Art. 6 Abs. 1 u. 3a der Durchführungsverordnung 2023/594 wird dieses Gebiet (infizierte Zone) im Anhang I Teil II dieser Verordnung als Sperrzone II gelistet. Mit der Listung als Sperrzone II akzeptiert die Europäische Kommission den Gebietszuschnitt des Mitgliedsstaats, in diesem Fall der Veterinärverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Dies ist zwingend erforderlich, damit der Handel mit Schweinefleisch in bisher nicht betroffenen Gebieten in ganz Deutschland weiterhin erfolgen kann.

Gemäß Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen an und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Die Erweiterung der Sperrzone II wird aufgrund von tierseuchenrechtlichen Erwägungen notwendig. Mit Durchführungsverordnung (EU) 2026/767 vom 26. März 2026, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 26. März 2026, hat die EU-Kommission diesen Anhang I geändert und eine vormals geplante Erweiterung der Sperrzone II in Anhang I Teil II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelistet.

Aufgrund der amtlichen Feststellung eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) am 13.04.2026 im Kreis Siegen-Wittgenstein, Gemeinde Kreuztal, war eine Erweiterung der Sperrzone II über das von der EU-Kommission festgelegte Gebiet hinaus erforderlich.

### **Zu III.**

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Diese Maßnahmen ergeben sich aus Art. 70 ff der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 8 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. Art 63 ff Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14 d Schweinepestverordnung.

Die Maßnahmen meiner Verfügung nach Nummern 1, 2, 5, 19, 20, 21, 22 u. 23 sind vollständig oder teilweise in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere gleichsam geeignete Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Jagdstrategie zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht auszuwählen.

### **Zu. III. Nr. 23**

Die Anordnung III. Nr. 23 stützt sich auf § 14 d Absatz 2c Nummer 3 SchwPestV in Verbindung mit Artikel 71 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/429.

a)

Nach §14 d Absatz 2c Nummer 3 SchwPestV kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für ein nach § 14 d Absatz 2 Satz 1 SchwPestV festgelegtes Gebiet oder einen Teil dieses Gebiets Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Die in § 14 d Absatz 2 Satz 1 SchwPestV aufgeführten Zonen des gefährdeten Gebiets und der Pufferzone entsprechen den Grenzen der europarechtlich regulierten Sperrzonen II und I. Für das Gebiet der Sperrzone II ist aufgrund des aktuellen Seuchengeschehens jedenfalls nicht auszuschließen, dass sich auch dort Wildschweine aufhalten, die das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben. Denn in den vergangenen Wochen hat es in der Sperrzone II wiederholt Funde infizierter Wildschweine gegeben.

Eine Absperrung des Gebietes entlang der Sperrzone II ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich, da sie notwendiger und zentraler Bestandteil der Strategie zur Seuchenbekämpfung ist und nicht durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann. Der Zaunbau entlang der Grenzen der Sperrzone II ist ein wesentlicher Teil der ganzheitlichen Strategie zur Eindämmung der ASP und wird ergänzt durch die verstärkte Bejagung von Wildschweinen zur Reduzierung des Wildschweinbestands sowie die Fallwildsuche einschließlich der Probennahmen bei erlegten oder tot aufgefunden Tieren, um eine mögliche Ausbreitung des Virus rechtzeitig zu identifizieren und bestmöglich zu verhindern.

Nur mit einer weiteren Absperrung entlang der Sperrzone II und Umzäunung dieses ASP-Gebiets kann die Unterbrechung von Infektionsketten und die Kanalisierung von Wildbewegungen bei

Jagdmaßnahmen oder anderen, das Wild aufschreckenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gewährleistet werden. Die Wahrscheinlichkeit, das Seuchengeschehen auch künftig auf das Gebiet der Sperrzone II zu begrenzen, wird drastisch erhöht und das Risiko einer weiteren räumlichen Verschleppung der Tierseuche durch infizierte Wildschweine maßgeblich reduziert. Diese Maßnahme ist daher wegen der andernfalls drohenden Weiterverbreitung des Virus auch dringend geboten.

Das Virus im Wildbestand wird primär durch direkten Kontakt zwischen infizierten Wildschweinen oder indirekt über kontaminierte Gegenstände verbreitet. Zudem ist die Verschleppung infektiösen Materials über aasfressende Prädatoren und andere Tiere möglich. Anders als für die Klassische Schweinepest gibt es bei der ASP derzeit keine Möglichkeit der Impfung. Die räumliche Trennung gesunder Wildschweinpopulationen von infizierten Wildschweinpopulationen ist daher ein unverzichtbares Mittel zur Eindämmung und Kontrolle der Seuchenverbreitung. So kann verhindert werden, dass infizierte Tiere in bisher seuchenfreie Gebiete abwandern und das Virus weitertragen. Dies zeigen auch entsprechende praktische Erfahrungen mit Umzäunungen in den ebenfalls von der ASP im Wildschweinebestand betroffenen Ländern Brandenburg, Hessen und Sachsen.

Zudem ist die Umzäunung eine wesentliche Voraussetzung für eine risikofreie, verstärkte Bejagung zur Reduktion des Wildschweinebestandes in den Ausbruchsgeländen. Wildschweine reagieren auf Störungen, wie beispielsweise Jagd oder Erntearbeiten, mit Fluchtreflexen. Eine der essenziellen Maßnahmen bei der Bekämpfung der ASP im Wildschweinebestand ist die Senkung der Populationsdichte durch eine verstärkte Bejagung. Nur innerhalb eines eingezäunten Bereichs ist eine gezielte Reduzierung der Wildschweinpopulation effektiv möglich. Ein Schutzzaun kann hierbei eine unkontrollierte Versprengung infizierter Tiere in nicht betroffene Bereiche verhindern. Er dient als statische Barriere, die den Aktionsradius der Rotten massiv einschränkt. Die Bewegungen der Rotten können zudem gezielt gelenkt werden. Jagdliche Maßnahmen lassen sich so leichter und effektiver durchführen. Auch ein Zuzug gesunder Tiere von außen in die Sperrzone II wird durch die Umzäunung ausgeschlossen.

Um die Viruslast in dem betroffenen Bereich zu senken, muss das Gebiet zudem regelmäßig systematisch nach Kadavern abgesucht werden. Bei dieser Fallwildsuche hilft die Umzäunung ebenfalls, da Wild durch Kadaversuche aufgeschreckt werden kann.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich Schutzzäune als äußerst wirksam erwiesen haben. Der Eintrag in Hausschweinebestände in Nordrhein-Westfalen konnte vollständig verhindert werden. Innerhalb der Wildschweinpopulation wurde die Ausbreitung in den betroffenen Gebieten durch bereits verbaute Zäunungen im Kerngebiet deutlich verlangsamt. Allerdings mussten dort die Zäunungen mehrfach erweitert werden, da auch außerhalb des umzäunten Kerngebiets wiederholt infizierte Tiere in der Sperrzone II aufgefunden wurden. Um dies künftig zu verhindern, soll daher in einem vergrößerten Radius entlang des Grenzverlaufs der Sperrzone II gezäunt werden. Innerhalb dieses Zaunes soll anschließend eine weitere Intensivierung der Jagd erfolgen um die Zahl der Wildschweine möglichst stark zu reduzieren, ohne dass hierbei die Gefahr besteht, dass eventuell infizierte Tiere aus der Sperrzone II vertrieben werden.

§ 14 d Absatz 2c Nummer 3 SchwPestV räumt der zuständigen Behörde hinsichtlich der Anordnung Ermessen ein. Dabei ist dieses entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und es sind die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Das Ermessen habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Insbesondere ist die Maßnahme verhältnismäßig.

Sie dient der Seuchenbekämpfung und damit einem legitimen Zweck. Sie ist auch zur Bekämpfung der ASP geeignet, da sie als statische Barriere die Bewegungen der (potentiell) infizierten Wildschweine und die Verschleppung von infektiösem Material hemmt. Die Maßnahme ist zudem erforderlich, da es kein gleich geeignetes, milderer Mittel zur Begrenzung der ASP bei Wildschweinen auf ein räumliches Gebiet gibt. Tierseuchenbekämpfung besteht notwendigerweise immer aus einer Reihe von Maßnahmen. Die Eindämmung der Bewegungen von Wildschweinen und der Verschleppungen infektiösen Materials ist ein wesentlicher und fester Bestandteil dieser Maßnahmen. Es kommt keine andere Maßnahme als die Zäunung eines gefährdeten Gebiets in Betracht, um die Bewegung potenziell infizierter Wildschweine aus dem betroffenen Gebiet nach außen zu verhindern.

Die durch die Maßnahme ausgelösten Folgen stehen mit dem von der Umzäunung verfolgten Zweck auch in einem angemessenen Verhältnis. Die Zäunung dient auch dem Schutz der Landwirtschaft. Die

wirtschaftlichen Folgen eines Eintrags der ASP in Hausschweinebestände außerhalb der Sperrzonen wären gravierend. Dies würde unter anderem zu Bestandsräumungen, Vermarktungsbeschränkungen durch Verbringungsverbote und Exportstopps führen. Der Schutzzaun stellt in diesem Zusammenhang eine physische Barriere im Rahmen der Biosicherheit dar, um den Kontakt zwischen infizierten Wildschweinen und landwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb der Sperrzonen zu unterbinden. Gleichzeitig wird den Interessen der von der Maßnahme Betroffenen angemessen Rechnung getragen. Die Anordnung zur Duldung der Umzäunung ist bewusst so gestaltet, dass der zu realisierende Zaunbau innerhalb eines begrenzten Korridors von zwei Kilometern Breite entlang der Grenzen der Sperrzone II erfolgen kann. Dies ermöglicht es der zuständigen Behörde bei endgültiger Festlegung des Zaunverlaufs die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zugunsten der Betroffenen zu berücksichtigen. So können beispielsweise Grundstücksverläufe und topographische Gegebenheiten derart berücksichtigt werden, dass die jeweiligen Grundstückseigentümer und sonstige Betroffene so wenig wie möglich durch den Zaunbau beeinträchtigt werden.

b)

Im Übrigen steht die Maßnahme auch im Einklang mit dem EU-Recht.

Nach Artikel 71 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/429 können die Mitgliedstaat der EU Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zusätzlich zu den Maßnahmen ergreifen, die in Artikel 55, Artikel 61 Absatz 1, Artikel 62, Artikel 65 Absätze 1 und 2, Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie in gemäß Artikel 63, Artikel 67 und Artikel 68 Absatz 2 Verordnung (EU) 2016/429 erlassenen delegierten Rechtsakten genannt werden, sofern diese den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2016/429 erforderlich und verhältnismäßig sind.

Dabei sind nach Artikel 71 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/429 zu berücksichtigen: die besonderen epidemiologischen Umstände; die Art der Betriebe, sonstige Orte und der betreffenden Erzeugung; die betreffenden Tierarten und -kategorien; wirtschaftliche oder soziale Bedingungen.

Aus den oben getroffenen Ausführungen ergibt sich, dass den besonderen epidemiologischen Umständen resultierend aus dem aktuellen ASP-Ausbruch im Wildtierbestand und den möglichen gravierenden wirtschaftlichen Folgen für schweinehaltende Betriebe einerseits bei gleichzeitiger Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Bedingungen und den Interessen der von Zaunbaumaßnahmen betroffenen Dritten andererseits Rechnung getragen worden ist.

#### **Zu IV.**

Die unter IV. genannte Allgemeinverfügung wird nach § 49 Abs. 1 VwVfG NRW widerrufen, stattdessen ergehen die Regelungen unter I-III. sowie V. u. VI.

#### **Zu V.**

Soweit der Entfall der aufschiebenden Wirkung nicht bereits aus § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz folgt, war sie im vorliegenden Fall gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung zunächst auch dann noch zu befolgen ist, wenn Rechtsbehelfe dagegen eingelegt werden.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, da ein zeitlicher Aufschub der Umsetzung der Maßnahmen zu Folgen führen kann, die später nicht mehr reversibel sind – namentlich einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche.

Durch die angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Tierseuche und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung, insbesondere ein Eintrag in den Hausschweinebestand verhindert werden.

Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Angesichts der Möglichkeit, dass dann rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und

Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen.

Daher müssen private Interessen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurückstehen.

Das bedeutet, dass diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung auch dann noch zu befolgen ist, wenn Rechtsbehelfe dagegen eingelegt werden

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise effektiv wären, nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird.

## **Zu VI.**

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest Gebrauch gemacht.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg in Arnberg erhoben werden.

## **Allgemeine Hinweise**

Die Sperrzone II wird in Anhang I Teil II der Verordnung (EU) 2023/594 gelistet:

*Jeder Verdacht der Erkrankung auf Afrikanische Schweinepest ist dem Kreis Olpe, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, elektronisch an [asp@kreis-olpe.de](mailto:asp@kreis-olpe.de) unverzüglich zu melden.*

*Fragen zur Afrikanischen Schweinepest bzw. dieser Allgemeinverfügung sind an den Kreis Olpe, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, elektronisch an [aspinfo@kreis-olpe.de](mailto:aspinfo@kreis-olpe.de) zu richten. Während der Servicezeiten des Kreis Olpe können diese Anfragen auch über die Telefonnummer +49 2761 81 899 beantwortet werden.*

Olpe, 17.04.2026  
In Vertretung

Scharfenbaum  
Kreisdirektor

## **Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Durchführungsverordnung (EU) mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanischen Schweinepest (VO (EU) 2023/594)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung – SchwPestV)
- Verordnung über die Anwendung besonderer jagdlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) (ASP-Jagdverordnung Nordrhein-Westfalen – ASP-JVO NRW)
- Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV)
- Verordnung mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (VO (EG) 1069/2009)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

in der jeweils gültigen Fassung.